

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest
für die Gemeinde Escheburg
Nr. 45/2026

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung in der
Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ der Gemeinde Escheburg
(Betreuungssatzung OGS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025, Nr. 121) in Verbindung mit §§ 5 (1) Nr. 4, 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 112) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 168), sowie mit den §§ 6 Abs. 2 Satz 2, 25, 30 bis 32, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz und des § 13 Landesdatenschutzgesetz wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Escheburg vom 20.05.2026 Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ in der Gemeinde Escheburg (Bereuungssatzung OGS) erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Das Angebot der offenen Ganztagsschule erfolgt entsprechend dem Betreuungskonzept des offenen Ganztagsbereiches in offenen Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und umfasst die Bereiche:

- a) Kultur mit malerischer Kunst, Musik und Gestaltung
- b) Förderung durch Bewegung, Spiel und Sport
- c) Lernförderung und Hausaufgabenbetreuung
- d) Angebote zur digitalen Bildung
- e) Allgemeine außerschulische Freizeitangebote
- f) Gesundheits- und Umwelterziehung
- g) Mittagsverpflegung (Pädagogischer Mittagstisch)

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach vorheriger Anmeldung zu den Betriebszeiten:

Montag bis Freitag	07:00 Uhr bis 08:45 Uhr (Frühbetreuung)
	11:45 Uhr bis 16:00 Uhr (Block-/Kursangebote)

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und ist schriftlich unter Verwendung eines entsprechenden Vordruckes bis spätestens zum darin genannten Termin bei der Leitung der Offenen Ganztagschule einzureichen.

Die Anmeldung für die Betreuung im Rahmen eines Blockangebotes gilt fortlaufend bis zum Ende der vierten Klasse und bedarf keiner neuen halbjährlichen Anmeldung. Die Anmeldung zum Früh- und/oder Spätdienst ist auch im Laufe eines Schulhalbjahres zum 01. eines Monats in Abstimmung mit der Leitung der Offenen Ganztagschule möglich.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Ferienbetreuung findet an 20 Werktagen im Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. (Schuljahr) nicht statt. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt geändert:

(1) Eine Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule am Ende der Grundschulzeit ist nicht erforderlich. Hierbei wird auf § 4 (2) dieser Satzung verwiesen.

(2) Eine Kündigung bzw. eine Änderung der Ganztagsbetreuung ist regelhaft mit einer Frist von acht Wochen zum Schulhalbjahr (31.01./01.02) oder zum Ende des Schuljahres (31.07.) möglich.

Änderungskündigungen können nur in Schriftform akzeptiert werden.

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

[...]

e) Wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Personal und/oder der Leitung der Offenen Ganztagschule seitens der Erziehungsberechtigten aufgrund fehlender Mitwirkung trotz mindestens dreifacher schriftlicher Mitteilung unter Androhung der Konsequenzen nicht möglich ist.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 In Kraft.

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Escheburg, _____

gez. _____
Heidebrecht
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Escheburg, 10.06.2026

Amt Hohe Elbgeest
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez. Josephine Kasper
Fachamtsleitung

Bereitstellung im Internet:

10.06.2026